

II.

Genehmigung

§ 7

Inhalt und Umfang der Genehmigung

(1) Die Genehmigung wird dem Verkehrsbetrieb auf Antrag für eine bestimmte Verkehrsart im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 erteilt. Sie ist an die (natürliche oder juristische) Person des Antragstellers gebunden.

(2) Jede Verkehrsart bedarf für sich der Genehmigung. Für den Linienverkehr ist darüber hinaus die Linienführung, für den Taxiverkehr das Pflichtfahrgebiet genehmigungspflichtig.

(3) Der Genehmigungspflicht im Gelegenheitsverkehr unterliegt auch die Anzahl der einzusetzenden Beförderungsmittel.

(4) Bei Beförderungsleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben d und e sowie im Obusverkehr bedürfen auch der Bau und der Betrieb der hierzu erforderlichen Verkehrsanlagen der Genehmigung. Die speziellen bau- und sicherheitstechnischen Rechtsvorschriften und die danach vorgeschriebenen besonderen Genehmigungen und Überprüfungen durch die dafür zuständigen Behörden werden hiervon nicht berührt.

(5) Der Inhaber der Genehmigung muß den Verkehrsbetrieb im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung betreiben. Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 8

Entscheidung in Zweifelsfällen

Bei Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit von Beförderungsleistungen oder Verkehrsanlagen sowie Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung aus einer Genehmigung entscheidet die für den Sitz des Verkehrsbetriebes zuständige Genehmigungsbehörde.

§ 9

Genehmigungsbehörde

(1) Genehmigungen nach dieser Verordnung erteilt grundsätzlich die Kreisverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsbetrieb ausschließlich seine Beförderungsleistungen durchführt bzw. durchführen will. Soweit die Beförderungsleistungen des Verkehrsbetriebes von erheblicher Bedeutung für die Städte und Gemeinden sind, hat der Verkehrsbetrieb der Genehmigungsbehörde die Zustimmung der Stadt bzw. Gemeinde vorzulegen. Für Genehmigungen, die kommunale Verkehrsbetriebe dieses Kreises berühren, ist die Genehmigungsbehörde gemäß Abs. 2 zuständig.

(2) Sollen genehmigungspflichtige Beförderungsleistungen im Zuständigkeitsbereich mehrerer Kreisverwaltungen durchgeführt werden, ist für die Erteilung der Genehmigung das für Verkehr zuständige Dezernat der Bezirksverwaltung zuständig in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsbetrieb seinen Sitz hat. Es ist berechtigt, das Genehmigungsverfahren einer nach geordneten Genehmigungsbehörde zu übertragen. Die einvernehmliche Mitwirkung anderer betroffener Kreisverwaltungen ist zu sichern.

(3) Sollen genehmigungspflichtige Beförderungsleistungen im Linienverkehr im Zuständigkeitsbereich mehrerer Bezirksverwaltungen oder im grenzüberschreitenden Linienverkehr durchgeführt werden, erteilt die Genehmigung der Minister für Verkehr, sofern er mit der Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht die Genehmigungsbehörde eines der betroffenen Bezirke beauftragt. Die beauftragte Genehmigungsbehörde hat das Genehmigungsverfahren im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Bezirksverwaltungen durchzuführen. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet der Minister für Verkehr.

§ 10

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß enthalten

1. in allen Fällen
 - a) den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie die Wohn- und Betriebsanschrift des Antragstellers, bei Unternehmen die Firma und den Firmensitz,
 - b) Angaben darüber, ob der Antragsteller bereits eine Genehmigung für einen Verkehrsbetrieb oder eine Verkehrsart besitzt oder besessen hat,
 - c) genaue Angaben über Art, Dauer und Umfang der vorgesehenen Beförderungsleistungen bzw. der vorgesehenen Änderungen bereits erteilter Genehmigungen;
2. bei einem Linien- oder Vertragsverkehr mit Kraftomnibussen oder Obussen insbesondere
 - a) eine Übersichtskarte mit Eintragung der vorgesehenen Linienführung, der Haltestellen und Haltestellenabstände sowie der in diesem Verkehrsraum bereits vorhandenen Linienverkehre und Haltestellen anderer Verkehrsträger und -betriebe,
 - b) die Länge der Linie und den Haltestellenabstand in Kilometern,
 - c) Angaben über die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplätze) der vorgesehenen Fahrzeuge,
 - d) Beförderungsentgelte und Fahrplan;
3. bei einem Gelegenheitsverkehr insbesondere
 - a) Angaben zu Art und Umfang des Gelegenheitsverkehrs,
 - b) Angaben über die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitzplätze) der vorgesehenen Fahrzeuge;
 bei einem Taxiverkehr zusätzlich
 - c) Angaben zum vorgesehenen Pflichtfahrgebiet;
4. bei einem Straßenbahn- oder Obusverkehr insbesondere
 - a) eine Übersichtskarte mit Eintragung der vorgesehenen Linienführung, der Haltestellen und Haltestellenabstände sowie der in diesem Verkehrsraum bereits vorhandenen Linienverkehre und Haltestellen anderer Verkehrsträger und -betriebe,
 - b) Beförderungsentgelte und Fahrplan,
 - c) Angaben über die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplätze) der vorgesehenen Fahrzeuge,
 - d) eine vollständige technische Dokumentation sowie Kostenkalkulation aller vorgesehenen Baumaßnahmen einschließlich notwendiger Veränderungen sowie der vorgesehenen Betriebsführung, soweit die Genehmigungsbehörde auf deren Vorlage nicht ausdrücklich verzichtet.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die ein Urteil über die fachliche Eignung, die Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrsbetriebes ermöglichen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann weitere sachbezogene Angaben und Unterlagen verlangen.

§ 11

Voraussetzung der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
1. keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung des Antragstellers Anlaß geben und
 2. die Sicherheit und finanzielle Leistungsfähigkeit des Verkehrsbetriebes gewährleistet sind.